

tende Weise und mit Wärme, von der Regierung in sorgfältige Erwägung gezogen wird, so wird daraus von selbst das folgen, was wir wünschen. Schon daß in einem gedruckten Berichte niedergelegt worden ist, was im Interesse der Kunst zu sagen war, sollte übrigens zur besondern Empfehlung der Petition dienen. Auf die angeregte Frage, ob die Kunst den Eintritt nationalen Lebens abzuwarten habe, will ich nicht weiter eingehen; ich denke, beide werden mit einander in Wechselwirkung stehen, und die Kunst kann allerdings auch dazu beitragen, das nationale Leben zu erwecken, z. B. insofern, als sie die Vergangenheit vor unsere Augen heraufbeschwört, eine größere und schönere Vergangenheit, an der wir uns emporzurichten haben.

Präsident Cuno: Da sich Niemand weiter ums Wort gemeldet hat, so schließe ich die Debatte. Der erste Antrag unseres Ausschusses geht dahin: „die Petition des Vereines der selbständigen Künstler zu Dresden an die Staatsregierung zu sorgfältiger Erwägung abzugeben.“ Pflichten Sie hierin dem Ausschusse bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Der zweite Antrag bezweckt, daß die Petition zugleich dem dritten Ausschusse zugewiesen werde. Wollen Sie auch dies geschehen lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Es folgt nun der mündliche Vortrag des außerordentlichen Ausschusses für Kirchen- und Schul-sachen „über die Petitionen des Abg. Jacob aus Bauzen und des Bauernvereins zu Dreikretscham, die Parochien gemischter Confessionen in der Oberlausitz betreffend.“

Berichterstatter Abg. D. Schwarze. Meine Herren! Der Bericht, welchen Ihr Ausschuss für Kirchen- und Schul-sachen Ihnen heute zu erstatten hat, ist die Erstlingsarbeit, die wir Ihnen vortragen können, wir hoffen aber, daß in der kürzesten Zeit die Vorlagen der Staatsregierung, welche weiter greifende Reformen in dem Kirchen- und Schulwesen beabsichtigen, baldigst an uns kommen und wir dann im Stande sein werden, Ihnen darüber in kürzester Frist Vortrag erstatten zu können. Vor der Hand hat sich der Ausschuss darauf beschränken müssen, diejenigen Petitionen und Anträge, welche zur Zeit an ihn gelangt sind, der Berathung zu unterwerfen, um damit wenigstens ein Lebenszeichen von sich zu geben. Die beiden Petitionen, welche den Gegenstand meines Vortrags bilden, betreffen beide denselben Gegenstand und beziehen sich auf die Parochien gemischter Confessionen in der Oberlausitz. Die erste derselben ist von dem Abg. Jacob aus Bauzen eingebracht worden, die andere rührt von dem Bauernvereine zu Dreikretscham her und ist von demselben Abgeordneten überreicht worden. Das Gutachten des Ausschusses bezieht sich auf beide Petitionen und konnte sich süglich auf beide beziehen, da, wie gesagt, beide Petitionen denselben Gegenstand umfassen. Während nicht bloß in den sogenannten königlich sächsischen Erblanden, sondern auch nach allge-

meinem Rechte der Grundsatz gilt, daß für die Einpfarrung einer Person die Confession, welcher die betreffende Person angehört, maßgebend sei, ist in mehreren Parochien der Oberlausitz, herbeigeführt durch besondere Verhältnisse, eine andere Verfassung noch in Geltung. In manchen Parochien der Oberlausitz und wenigstens in denen, in welchen der Parochialverband bereits vor 1829 fest regulirt worden ist, entscheidet nicht lediglich die Confession der betreffenden Parochianen über die Verbindlichkeit derselben, bei dem einen oder dem andern Geistlichen die betreffenden geistlichen Handlungen vornehmen zu lassen, sondern es entscheiden theils die Jurisdictionsverhältnisse, theils die Abhängigkeit von den Collaturbehörden der benachbarten Kirchen. Auf diese Weise ist es in der Oberlausitz dahin gekommen, daß in einigen Parochien diejenigen Glaubensverwandten, welche der Confession nicht angehören, der die angestellten Geistlichen zugethan sind, durch diese nichtsdestoweniger die geistlichen Handlungen verrichten lassen müssen, dies also von einem Parochus geschehen lassen müssen, der einer andern Confession zugehört, als sie selbst, oder, wenn sie sich an den Geistlichen einer fremden Parochie wenden wollen, der aber ihrer Confession angehört, dann an den Geistlichen ihrer eignen Parochie die Stolgebühren bezahlen müssen. Es ist daher nicht selten vorgekommen, daß z. B. evangelische Glaubensverwandte, welche in eine Parochie, wo ein katholischer Geistlicher als Parochus fungirt, eingepfarrt sind, sich bei dem katholischen Geistlichen haben trauen lassen, weil sie außerdem, wenn sie dies nicht gethan hätten und sich also an einen Geistlichen ihres Glaubens, aber einer fremden Parochie, hätten wenden wollen, nichtsdestoweniger auch an den katholischen Geistlichen ihrer eignen Parochie die Stolgebühren hätten bezahlen müssen. Sie würden also doppelte Stolgebühren zu bezahlen gehabt haben, einmal an den Geistlichen, welcher die Handlung vollzogen, und dann an den Geistlichen ihrer Parochie, wenn er auch nicht ihrer Confession angehörte. Es liegt wohl klar vor, daß dieses Verhältniß, abgesehen von dem finanziellen Standpunkte, weder mit der Würde der evangelischen wie der katholischen Kirche verträglich, noch geeignet ist, den kirchlichen Sinn zu fördern, vielmehr wird die Frage, von welchem Geistlichen die Handlung vollzogen werden soll, gleichfalls zu einer finanziellen gemacht, je nachdem die Leute im Stande sind, die doppelten Stolgebühren aufzubringen oder nicht. Es ist zwar seit dem Jahre 1829 hierin eine Aenderung, jedoch nicht durchgreifend eingetreten, insofern, als in einigen einzelnen Orten zwar die Zuziehung der einzelnen Personen nach der Parochialgrenze ohne Rücksicht auf die Confession nicht mehr stattfindet, vielmehr der Person in dieser Beziehung vollkommene Freiheit gelassen worden ist, an welchen Geistlichen sie sich wenden wolle, jedoch die Zuziehung der einzelnen Grundstücke zu den kirchlichen Real-lasten nach der Parochialgrenze immer noch die alte geblieben ist. Der geehrte Herr Abg. Jacob hat mit Rücksicht auf diese Uebelstände den Antrag gestellt: „es wolle die II. Kammer